

**Öffentliche Sitzung der 5. Kammer
des Sozialgerichts Düsseldorf**

40227 Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 1. Etage, Saal 135

Mittwoch 05.08.2009

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Morrn**

Ehrenamtlicher Richter **Groteguth**

Ehrenamtlicher Richter **Erb**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 5 P 70/08

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

Kurt K

Kläger

Prozessbevollmächtigte:
lung Düsseldorf,

VdK Rechtsabtei-

gegen

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung, vertreten durch den Vorstand

Beklagte

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

für den Kläger als seine Bevollmächtigte, Terminsvollmacht überreichend Verbandsvertre-
terin F

für die Beklagte Herr F unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort; Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärt der Vertreter der Beklagten:

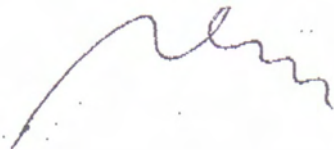
Auf den Kostenvoranschlag vom 02.05.2007 ist die Beklagte bereit, die Kosten für das Sa-
feefloor-Alarmgerät in Höhe von 850,— Euro zu tragen.

Die Beklagte ist ferner bereit, dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.

Daraufhin erklärt die Bevollmächtigte des Klägers:

Ich nehme das Anerkenntnis an und erkläre den Rechtsstreit für erledigt

Vorgespielt und genehmigt.



Die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger wird beglaubigt.



Datum

Reglerungsbeschäftigte



Sozialverband VdK, Rechtsabt. Düsseldorf, Postfach 10 51 42, 40042 Düsseldorf

Rechtsabteilung Düsseldorf

Besucheranschrift:
Sozialverband VdK Landesverband NRW e.V.
Fürstenwall 132, 40217 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 3 84 12-36 (Frau Jung)
Telefax: (02 11) 3 84 12-40
Internet: www.vdk.de/nrw
E-Mail: rechtsabteilung.duesseldorf@vdk.de

Besprechungstermin nach Vereinbarung
Sachbearbeiterin: Frau F.
Telefonisch erreichbar mittwochs bis freitags

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Fu/Btb 53/2008

Datum
07.08.09

Sehr geehrte Frau K . . . ,

in der Streitsache Ihres Mannes gegen die *Techniker Krankenkasse / Pflegeversicherung* hat am 05.08.2009 ein Verhandlungstermin vor dem *Sozialgericht Düsseldorf* stattgefunden.

Klageziel war die Übernahme der Kosten für eine Sensormatte „SAFEFLOOR“ durch *die Beklagte*.

Hiermit möchte ich Ihnen nunmehr kurz den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung schildern.

Zunächst stellte der Richter den Sachverhalt dar und wies darauf hin, dass sich vorliegend der Anspruch auf Kostenübernahme nicht aus dem Krankenversicherungsrecht (SGB V) ergebe, sondern vielmehr nach dem SGB XI (soziale Pflegeversicherung) zu beurteilen sei.

Wir wiesen sodann darauf hin, dass doch die beantragte Sensormatte „SAFEFLOOR“ als Pflegehilfsmittel zu bewerten sei, da diese Sensormatte doch zur wesentlichen Erleichterung der Pflege führe.

Sodann wies auch der Richter darauf hin, dass durch dieses beantragte Hilfsmittel der Beaufsichtigungsbedarf erheblich vermindert würde, sodass die Voraussetzungen für die Kostenübernahme vorliegend wohl gegeben seien.

Nach weiterer Erörterung des Sachverhaltes erklärte sich der Vertreter der Gegenseite schließlich dazu bereit, die Kosten für die beantragte Sensormatte „SAFEFLOOR“ zu übernehmen.

Das entsprechende Sitzungsprotokoll werden wir Ihnen in Kürze nachreichen.

Wir freuen uns mit Ihnen über den erzielten Erfolg, bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihrem Ehemann weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by a horizontal line extending to the right.